



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 26. Juni 2014

31.5.2014	Gesetz zur Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften über die Berufstracht von Rechtsanwälten.	92
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Dezember 1971, GS Schl.-H. II Gl.Nr. B 300-1	
1.6.2014	Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein	92
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-4	
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-5	
	Art. 2 ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. März 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7121-1	
	Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7	
	Art. 5 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
	Art. 6 ändert LVO vom 30. April 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-385	
6.6.2014	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes.	100
	Ändert Ges. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1	
11.6.2014	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielHG)	101
	Ändert Ges. vom 17. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-16	
16.6.2014	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg	103
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 350-4	
	Ändert Anl. zum Ges. v. 14.7.1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 350-3	
19.6.2014	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)	105
	Ändert Ges. vom 9. Februar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4	
16.5.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anwendung von Vorschriften nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes im bauaufsichtlichen Bereich	105
	Ändert LVO vom 23. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-6	
16.5.2014	Landesverordnung zur Änderung der Beherbergungsstättenverordnung	106
	Ändert LVO vom 14. Oktober 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-2	
5.6.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein.	106
	Ändert LVO vom 28. November 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17	
8.6.2014	Landesverordnung zur Feststellung der lebenswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜFVO SH)	107
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-3-1	
11.6.2014	Anpassungsverfahren nach § 28 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)	108

11.6.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 1. Dezember 2013	108
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-18-1	
16.6.2014	Landesverordnung über die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Schleswig-Holstein (Benutzungsverordnung)	108
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-5-2	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein	115

1605/2014

**Gesetz
zur Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften
über die Berufstracht von Rechtsanwälten*)**

Vom 31. Mai 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 89 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember

1971 (GVObI. Schl.-H. S. 182), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVObI. S. 143), wird gestrichen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Mai 2014

Thorsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Dezember 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-1

1601/2014

Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein

Vom 1. Juni 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein – BQFG-SH)	Artikel 7 Inkrafttreten
Artikel 2 Änderung des Landesbeamtengesetzes	Artikel 1
Artikel 3 Änderung des Ingenieurgesetzes	Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein – BQFG-SH)
Artikel 4 Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-5
Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes	Erster Teil
Artikel 6 Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde	Allgemeines
	§ 1
	Zweck des Gesetzes
	Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den

deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen. Es setzt die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nummer L 255 S. 22, zuletzt berichtigt ABl. EU Nummer L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2012 (Abl. EU Nummer L 180 S. 9), um.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Schleswig-Holstein eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

(3) Dieses Gesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung auf die Fort- und Weiterbildung der Heil- und Gesundheitsfachberufe.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung oder berufliche Fort- oder Weiterbildung. Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fort- und Weiterbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein geregelt sind, umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz be-

stimmter Berufsqualifikationen gebunden sind; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechtsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Zweiter Teil

Feststellung der Gleichwertigkeit

Abschnitt I

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,

4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind und
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder Übersetzerinnen oder Übersetzern erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Schleswig-Holstein eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3

Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absätze 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, soweit die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt worden ist.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stellen im Sinne dieses Abschnitts sind die Behörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

Abschnitt II Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Schleswig-Holstein als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zu Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber

der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid nach Absatz 1 wird festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) In dem Umfang, in dem die zuständige Stelle eines Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt hat, ist die Inhaberin oder der Inhaber dieser Berufsqualifikation so zu behandeln, als sei insoweit die landesrechtlich geregelte Berufsqualifikation in diesem Bundesland erworben worden.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Inhalt und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen können vom zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung geregelt werden.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs die Unterlagen nach § 5 Absatz 1 beizufügen, sowie im Fall von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Von den Unterlagen nach § 5 Absatz 1 Nummern 3 bis 4 sowie der Bescheinigung nach Absatz 1 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscherinnen oder Dolmetschern oder Übersetzerinnen oder Übersetzern erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Schleswig-Holstein eine ihren oder seinen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potentiellen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Schleswig-Holstein reglementierten Berufs.

(2) Hinsichtlich der Fristen für die Vorlage von Unterlagen nach § 12 Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der An-

gelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absätze 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

(6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absätze 1, 4 und 5 oder § 12 Absätze 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 17

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Landesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 279/2009 (Abl. EU L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,

5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein zu übermitteln.

(6) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale ein Erweitern des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 11 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 125), betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19

Anspruch auf Beratung

Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Berufsqualifikationen haben gemäß § 83 a Landesverwaltungsgesetz einen Anspruch auf Beratung.

Artikel 2**Änderung des Landesbeamtengesetzes¹⁾**

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 16 folgende Fassung:

„§ 16 Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen“

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

**Erwerb der Laufbahnbefähigung
aufgrund von im Ausland erworbenen
Berufsqualifikationen**

- (1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU 2005 Nummer L 255 S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nummer L 180 S. 9), erworben werden,
2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder
3. einer auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BeamStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist,

erworben werden.

(2) Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeit und die Inhalte des Anerkennungsverfahrens sowie die Ausgleichsmaßnahmen, kann die Landesregierung, für die Laufbahnen der Fachrichtung Bildung (§ 13 Absatz 2 Nummer 5) das für Schulwesen zuständige Ministerium, durch Rechtsverordnung regeln.

(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) findet keine Anwendung.“

Artikel 3**Änderung des Ingenieurgesetzes²⁾**

Das Ingenieurgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 330), Zustän-

digkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) findet keine Anwendung.“

Artikel 4**Änderung des Architekten- und
Ingenieurkammergesetzes³⁾**

Das Architekten- und Ingenieurkammergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Gesetz vom 12. Mai 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 108)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.“

2. In § 35 Absatz 3 wird die Angabe „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168)“ durch die Angabe „durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125)“ ersetzt.

3. Der § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) findet keine Anwendung.“

Artikel 5**Änderung des Schulgesetzes⁴⁾**

In § 34 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

¹⁾ Ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16

²⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. März 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7121-1

³⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7

⁴⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9

„(8) Eine außerhalb Schleswig-Holsteins in anderen Bundesländern erworbene Befähigung für das Lehramt gilt als Befähigung nach Absatz 2, wenn durch einen Vergleich der nachgewiesenen Qualifikation mit den für Schleswig-Holstein geltenden Voraussetzungen zur Ausübung eines Lehramtes ihre Gleichwertigkeit festgestellt werden kann. Das für Bildung zuständige Ministerium stellt in diesen Fällen fest, welche Lehrämter einander entsprechen.

(9) Für außerhalb des Bundesgebietes erworbene Lehramtsabschlüsse gilt § 16 des Landesbeamtengesetzes. Auch in diesen Fällen ist die Gleichwertigkeit mit den für Schleswig-Holstein geltenden Voraussetzungen zur Ausübung eines Lehramtes erforderlich. Die Gleichwertigkeit kann festgestellt werden, wenn der Lehramtsabschluss keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der Ausbildung in Schleswig-Holstein aufweist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder eingerichteten Gutachterstelle soweit die Entscheidung nicht aufgrund von Vereinbarungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister oder von Rechtsvorschriften getroffen werden kann. Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92) findet mit Ausnahme des § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit kann durch Rechtsverordnung auf das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen übertragen werden.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Juni 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Artikel 6

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde⁵⁾

Die Landesverordnung über die Errichtung eines Prüfungsausschusses am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Kiel als untere Landesbehörde vom 30. April 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 127), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 68 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Prüfungsausschuss ist außerdem zuständig für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), soweit es die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge betrifft.“

Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 4, Absätze 3 und 4 am 1. Dezember 2014 in Kraft.

⁵⁾ Ändert LVO vom 30. April 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-385

1602/2014

**Gesetz
zur Änderung des Landesjagdgesetzes*)**

Vom 6. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird folgende Fußnote angefügt:

„1) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nummer 1025/2012 (ABl. L 316 vom 14. November 2012, S. 12) geändert worden ist, sind beachtet worden.“

2. In § 29 Absatz 5 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. bei der Jagd auf Wild Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen sowie bleihaltige Flintenlaufgeschosse zu verwenden;“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juni 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 3 bis 10..

3. In § 29 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung, auch abweichend von Bundesrecht, Regelungen über Mindestkaliber und Mindestauftreffenergie von Büchsen- geschossen zu treffen sowie die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd auf Wild zu verbieten.“

4. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In § 37 Absatz 1 Nummer 21 wird hinter Buchstabe a folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) bei der Jagd auf Wild Büchsenmunition mit bleihaltigen Geschossen oder bleihaltige Flintenlaufgeschosse verwendet;“

Die bisherigen Buchstaben b bis h werden Buchstaben c bis i.

b) In Absatz 1 Nummer 23 werden vor der Angabe „§ 38“ die Worte „§ 29 Absatz 6 oder“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Dr. Robert Habeck
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

*) Ändert Ges. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1

1604/2014

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen*)
(Spielhallengesetz - SpielhG)**

Vom 11. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielhallengesetz vom 17. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „dient der Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) vom 15. Dezember 2011 (GVObI. Schl.-H. 2013, S. 51) und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Damit gilt diese Erlaubnis zugleich als Erlaubnis im Sinne von § 24 Glücksspielstaatsvertrag.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderlaufen oder die Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht erfüllen würden,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz vom 21. Juli 2011, (BGBl. I S. 1475)“ durch „Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anforderungen an die Errichtung
und den Betrieb

(1) Von einem Unternehmen nach § 1 Absatz 1 ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zu anderen Unternehmen nach § 1 Absatz 1, welche bestehen oder für die bereits eine Erlaubnis beantragt wurde, einzuhalten. In einem baulichen Verbund, insbesondere in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, ist nur ein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 zulässig (Verbot der Mehrfachkonzession).

(2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb oder den Spieltrieb geschaffen werden. Die Verwendung der Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen ist dabei unzulässig. Dies gilt insbesondere für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Absatz 1 sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen sind

1. der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen eröffnet wird,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
4. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge nach § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

unzulässig.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Verbot des Angebots von Speisen und
alkoholischen Getränken, Rauchverbot

- (1) In Unternehmen nach § 1 Absatz 1 sind
1. das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr von jeglichen Speisen und
 2. das Anbieten und der Verzehr von Alkohol verboten.
- (2) Das Rauchen in den Räumen eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 ist unzulässig. Ab-

*) Ändert Ges. vom 17. April 2012, GS Schl.-H. II, GS.Nr. 2186-16

weichend davon ist das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten oder Geräten nach § 3 Absatz 4 unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Unternehmen nach § 1 Absatz 1 mit einer Gesamtgröße unter 75 Quadratmetern, die keinen abgetrennten Nebenraum nach Satz 2 haben.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende neue Überschrift:

„§ 5
Sozialkonzept, Aufklärung,
Jugend- und Spielerschutz“

b) In § 5 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Sozialkonzepte sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium anzuzeigen, das deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieses Absatzes prüft und bestätigt. Hierzu kann sich das Ministerium der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. bedienen. Sollte innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige keine schriftliche Äußerung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium erfolgen, gilt die Vereinbarkeit als bestätigt.“

c) § 5 Absatz 3 wird neu angefügt und wie folgt gefasst:

„(3) Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen. Auszuschließen sind auch Personen, die dies gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder einer Aufsichtsperson verlangen (Selbstsperr). Zum Zweck der Kontrolle einer Selbstsperr dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperr, die zwölf Monate nicht unterschreiten soll, gespeichert und im Rahmen einer Zutrittskontrolle entsprechend § 5 Absatz 2 verwendet werden.“

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. die Bestimmungen der Spielverordnung, des Glücksspielstaatsvertrages und der §§ 33 c, 33 d, 33 i der Gewerbeordnung eingehalten werden,“

b) Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. die Verbote nach § 4 eingehalten werden,“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

d) § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Minderjährige und selbstgesperrte Personen keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Absatz 1 erhalten,“

e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. den Spielenden vor Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen, im Sinne von § 7 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag, insbesondere Spielregeln und Gewinnplan sowie Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und leicht zugänglich sind und“

f) In Nummer 7 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „entsprechend § 5 geschulte Aufsichtsperson“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gefasst wie folgt:

„4. § 3 Absatz 3 mit der äußeren Gestaltung einer Spielhalle Werbung betreibt oder einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb oder Spieltrieb schafft oder bei der äußeren Gestaltung der Spielhalle die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen verwendet,“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen oder Alkohol anbietet, Alkoholkonsum oder den Verzehr von Speisen oder Rauchen in der Spielhalle duldet,“

c) In Nummer 13 wird die Angabe „1 bis 6“ durch „2 bis 7“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Unternehmen nach § 1 Absatz 1, die am 27. April 2012 den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt.

(2) Erlaubnisse für Unternehmen nach § 1 Absatz 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie sich in einem baulichen Verbund mit mindestens einer weiteren Spielhalle befinden, sind befristet bis zum 9. Februar 2018. Sieht die ursprüngliche Erlaubnis eine kürzere Frist vor, gilt diese. Danach unterliegen die Unternehmen der Erlaubnispflicht nach § 2. Das für Wirtschaft zustän-

dige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren zu regeln. Erlaubnisse für Unternehmen nach Satz 1, die den Spielbetrieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen nicht aufgenommen haben, sind von der zuständigen Behörde zu widerrufen.

(3) Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Ausnahmefall nach Ablauf des in Absatz 2 bestimmten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(5) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in

allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33 i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(6) Die Verpflichtungen nach § 3 Absätze 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

1606/2014

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg*)

Vom 16. Juni 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 350-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 10. März 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juni 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert Anl. zum Ges. vom 14. Juli 1981, GS Schl.H. II, Gl.Nr. 350-3

Anl.

Anlage

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und
Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen
Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz
und Gleichstellung,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Justizministerin,
und

das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und
Europa,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfas-
sungsmäßig berufenen Organe nachstehenden Staats-
vertrag:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Län-
dern Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und
Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsa-
men Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8./14./22.
April 1981 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung
aufgrund von Rechtsvorschriften übertragen
sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertrage-
nen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3
Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002
(BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt
geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom
18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), soweit
diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013
wirksam geworden ist.“

2. Es wird folgender Satz angefügt:

„Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der
Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abga-
benordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach

Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ih-
rer Übertragung unberührt.“

Artikel 2

Sind bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrags Verfahren
nach Artikel 1 Absatz 2 Nummer 2 des Staatsvertrags
vom 8./14./22. April 1981 in der bisher geltenden Fas-
sung bei dem gemeinsamen Senat des Finanzgerichts
Hamburg anhängig geworden, für die nach Inkrafttreten
dieses Staatsvertrags der gemeinsame Senat beim Fi-
nanzgericht Hamburg nicht mehr zuständig wäre, so ge-
hen diese Verfahren, soweit eine Entscheidung in der
Hauptsache noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der
sie sich befinden, auf das Niedersächsische Finanzge-
richt oder das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht
nach Maßgabe ihrer örtlichen Zuständigkeit über.

Artikel 3

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifika-
tionsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien
und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Län-
dern Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Hinterle-
gung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsver-
trag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung
der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Hamburg, 10. März 2014

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung
gez. Jana Schiedek

Hannover, 21. Februar 2014

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Die Justizministerin

gez. Niewisch-Lennartz

Kiel, 3. März 2014

Für das Land Schleswig-Holstein

endvertreten durch

Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

gez. Anke Spoorendonk

1609/2014

Gesetz
zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes
zum Schutz personenbezogener Informationen
(Landesdatenschutzgesetz – LDSG)*)

Vom 19. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes
zum Schutz personenbezogener Informationen
(Landesdatenschutzgesetz - LDSG)

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Juni 2014

Thorsten Albig
 Ministerpräsident

Andreas Breitner
 Innenminister

*) Ändert Ges. vom 9. Februar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Anwendung von Vorschriften nach § 14 des Geräte- und
Produktsicherheitsgesetzes im bauaufsichtlichen Bereich*)

Vom 16. Mai 2014

Aufgrund des § 83 Absatz 6 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Anwendung von Vorschriften nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes im bauaufsichtlichen Bereich vom 23. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 856) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „§ 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2014

Andreas Breitner
 Innenminister

*) Ändert LVO vom 23. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-6

Gesetz vom 6. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 125), wird wie folgt geändert:

In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nur einmal“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)“ durch die Worte „Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 35 Absatz 2 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. 2012 S. 131) findet auf diese Anlagen und Einrichtungen Anwendung.“

3. In § 3 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Juni 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Beherbergungsstättenverordnung*)**

Vom 16. Mai 2014

Aufgrund des § 83 Absatz 1 Nummern 1 und 3 und Absatz 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), verordnet das Innenministerium:

Artikel 1

Die Beherbergungsstättenverordnung vom 14. Oktober 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 725) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Mai 2014

Andreas Breitner
Innenminister

*) Ändert LVO vom 14. Oktober 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-2

In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2014“ durch die Angabe „30. Juni 2019“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein*)**

Vom 5. Juni 2014

Aufgrund des § 17 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, ber. S. 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), sowie § 15 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431), in Verbindung mit § 4 Nummern 1 und 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein vom 28. November 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 709), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 33), verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ gestrichen und ein Punkt eingefügt.

- c) Nummer 3 wird gestrichen.
2. § 3 wird gestrichen.
3. § 3 a wird § 3.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.
5. Die Anlage 1 zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der laufenden Nummer 1 werden in der Spalte 5 a vor dem Wort „Grunderwerbsteuer“ die Worte „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben⁴⁾“ und dazu in der Spalte 5 b das Wort „Pinneberg“ eingefügt.
 - b) In der laufenden Nummer 4 wird in der Spalte 5 a hinter den Worten „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „⁴⁾“ ersetzt.
 - c) Die laufende Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte 4 a wird hinter den Worten „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ die Angabe „³⁾“ durch die Angabe „⁴⁾“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 28. November 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17

bb) In der Spalte 4 b werden in Höhe der Worte „Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“)“ der Spalte 4 a vor dem Wort „Elmshorn“ die Worte „Bad Segeberg,“ eingefügt.

6. Die Anlage 3 wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.
 (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 5 am 1. September 2014 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 5. Juni 2014

Monika Heinold
 Finanzministerin

Landesverordnung zur Feststellung der lebenswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜFVO SH)

Vom 8. Juni 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-3-1

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651, ber. 2004 S. 290), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 68 Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnen das Innenministerium und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung § 1 Nummern 1 und 4, §§ 2 und 3, das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa § 1 Nummer 2, §§ 2 und 3 und das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume § 1 Nummer 3, §§ 2 und 3:

§ 1

Lebenswichtige Einrichtungen sind

1. Organisationseinheiten, bei deren Ausfall
 - a) die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit, insbesondere der Schutz der Gesundheit oder des Lebens großer Teile der Bevölkerung, einschließlich des Katastrophen- und Zivilschutzes erheblich gefährdet oder beeinträchtigt wäre oder
 - b) die Funktionsfähigkeit der Rechenzentren oder der Kommunikationseinrichtungen nachhaltig gestört und dadurch die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit einschließlich des Katastrophen- und Zivilschutzes erheblich gefährdet oder beeinträchtigt wäre,

2. Organisationseinheiten, die für den Justizvollzug oder Maßregelvollzug zuständig sind,
3. Organisationseinheiten, die Anlagen oder Materialien im Geltungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), überwachen,
4. Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern diese ganz oder überwiegend für das Land oder die kommunalen Gebietskörperschaften tätig sind und Aufgaben für die unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Organisationseinheiten erfüllen.

§ 2

Die sicherheitsempfindlichen Stellen von lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen werden von der jeweiligen obersten Landesbehörde oder der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der mitwirkenden Behörde (Innenministerium) und im Benehmen mit der Einrichtung festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juni 2014

Andreas Breitner
 Innenminister

Kristin Alheit
 Ministerin
 für Soziales, Gesundheit,
 Familie und Gleichstellung

Anke Spoorendonk
 Ministerin
 für Justiz, Kultur und Europa

Dr. Robert Habeck
 Minister
 für Energiewende,
 Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

**Anpassungsverfahren
nach § 28 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)**

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung und Mitarbeiterkostenerstattung 2014 vorgelegt. Ab 1. Juli 2014 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und Mitarbeiterkostenerstattung 2,3 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG wird auf 7.723,18 Euro, der Auszahlungsbetrag
Kiel, 11. Juni 2014

nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SH AbgG auf 7.702,03 Euro, der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 48 Absatz 3 SH AbgG auf 4.726,11 Euro und der Basisbetrag für die Berechnung der Altersentschädigung nach § 49 Absatz 4 Buchstabe a SH AbgG auf 5.533,02 Euro angepasst.

Die Mitarbeiterkostenerstattung nach § 9 Absatz 1 SH AbgG wird auf 988,49 Euro angepasst.

Klaus Schlie
Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein,
der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt
über den Beitritt des Landes Sachsen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des
öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 1. Dezember 2013**

Vom 11. Juni 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-18-1

Gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über den Beitritt des Landes Sach-
Kiel, 11. Juni 2014

sen-Anhalt zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“ vom 1. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 511) gebe ich bekannt, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 am 24. Februar 2014 in Kraft getreten ist.

Torsten Albig
Ministerpräsident

**Landesverordnung
über die Benutzung von Archivgut im Landesarchiv Schleswig-Holstein (Benutzungsverordnung)**

Vom 16. Juni 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-5-2

Aufgrund von § 13 des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsverordnung regelt die Benutzung des vom Landesarchiv Schleswig-Holstein verwalteten Archivguts. Sie gilt auch für die Benutzung von Reproduktionen des Archivguts und der Findhilfsmittel.

§ 2

Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt durch persönliche Einsichtnahme im Lesesaal des Landesarchivs. Eine Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme an einem anderen Ort ist nicht vorgesehen.

(2) Die Benutzung kann abweichend von Absatz 1 außerdem erfolgen durch

1. die Abgabe von Reproduktionen des Archivguts,
2. die Ausleihe an öffentliche Stellen zu amtlichen Zwecken,
3. durch Ausleihe zu Ausstellungszwecken.

Über die Art der Benutzung entscheidet das Landesarchiv.

§ 3

Archivfachliche Beratung

Die Benutzenden werden archivfachlich beraten. Die Beratung bezieht sich vornehmlich auf die Möglichkeiten des Zugangs zum Archivgut. Ein Anspruch auf weitergehende Unterstützung besteht nicht.

§ 4

Nutzungsvoraussetzungen

(1) Zwischen dem Landesarchiv und den Benutzenden wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Benutzung ist beim Landesarchiv schriftlich unter Verwendung des hierfür bestimmten Formulars (Anlage, welche Bestandteil der Verordnung ist) zu beantragen. Der Antrag ist mit Angaben zur Person (Name, Vorname, Anschrift) und zum Nutzungsvorhaben (Thema, Zweck) zu versehen.

(3) Für jedes Nutzungsvorhaben (Thema, Zweck) ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

(4) Sollen andere Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte zu den Arbeiten herangezogen werden, ist von diesen jeweils ein Antrag zu stellen. Erfolgt die Benutzung im Auftrage, kann das Landesarchiv vom Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über die Kenntnisnahme der Benutzungsverordnung verlangen.

(5) Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Angaben im Antrag in zutreffender Art und Weise und der Wahrheit entsprechend zu machen und sich auf Verlangen auszuweisen. Ansonsten kann die Genehmigung widerrufen werden. Vor Einsichtnahme in das Archivgut müssen minderjährige antragstellende Personen die Einwilligungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen. Für Schülergruppen stellt die betreuende Lehrkraft einen Sammelantrag.

(6) Über den Antrag entscheidet das Landesarchiv. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr.

(7) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Kenntnisnahme der Nebenbestimmungen ist auf Verlangen des Landesarchivs schriftlich zu bestätigen. Das betrifft insbesondere die Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie die eigenverantwortliche Einholung aller eventuell erforderlichen Genehmigungen Dritter. Auf eine bestimmte Form oder einen bestimmten Umfang der Nutzung besteht kein Rechtsanspruch.

(8) Die Benutzungsgenehmigung kann außer den in § 9 LArchG genannten Fällen auch eingeschränkt oder versagt werden, wenn

1. die antragstellende Person bei früherer Nutzung von Archivgut schwerwiegend gegen diese Ver-

ordnung verstoßen oder festgelegte Nutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten hat,

2. die personellen und sachlichen Kapazitäten des Landesarchivs vorübergehend eine Nutzung nicht zulassen oder

3. das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.

(9) Von Veröffentlichungen, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs entstanden sind, steht diesem nach § 13 Nummer 2 LArchG ein kostenloses Belegexemplar zu. Stellt dies im Einzelfall eine unzumutbare Härte dar, ist dem Landesarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen oder das Landesarchiv kann einvernehmlich einen Ankauf zu einem reduzierten Preis tätigen.

§ 5

Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen

(1) Eine Verkürzung der Schutzfristen nach § 9 LArchG ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag erfolgt formlos und muss eigenhändig unterschrieben sein.

(2) Über die im Benutzungsantrag genannten Angaben hinaus hat die Antragstellerin oder der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligungserklärung der Personen, auf die sich die Unterlagen beziehen oder ihrer Angehörigen beizufügen oder im Antrag zu begründen, warum die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse Betroffener oder Dritter liegen, unerlässlich ist und auf welche Weise die Antragstellerin oder der Antragsteller die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Dritter wahren will (§ 9 Absatz 6 LArchG). Auf Verlangen des Landesarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der wissenschaftlich Betreuenden, beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Landesarchiv. Die Genehmigung des Antrags kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Benutzung in den Räumen des Landesarchivs

(1) Das Archivgut wird im Lesesaal während der Öffnungszeiten vorgelegt. Es ist den Benutzenden untersagt, Archivgut aus dem Lesesaal zu entfernen. Die Öffnungszeiten des Lesesaals sowie die Bestell- und Ausgabezeiten werden durch Aushang und auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Das Landesarchiv kann die Anzahl der vorzulegenden Archivguteinheiten begrenzen.

Anl.

(2) Das vorgelegte Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. den Ordnungszustand zu verändern,
2. Bestandteile zu entfernen,
3. Markierungen und Anmerkungen anzubringen oder vorhandene zu tilgen,
4. Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden oder sich darauf zu stützen.

Die Anweisungen der Aufsicht müssen beachtet werden.

(3) Das Archivgut kann in Form von Reproduktionen vorgelegt werden, wenn dies zu seinem Schutz erforderlich ist und der Zweck der Benutzung durch die Auswertung der Reproduktionen zu erreichen ist. Über die Art der Vorlage entscheidet das Landesarchiv.

(4) Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung durch das Landesarchiv. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Archivgut gefährdet oder der Lesesaalbetrieb beeinträchtigt wird.

(5) Die Verwendung technischer Geräte zur Reproduktion ist den Benutzenden verboten.

(6) Das Landesarchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt hat, gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung entsprechend.

(7) Einzelheiten der Benutzung in den Räumen des Landesarchivs regelt die Lesesaalordnung.

§ 7

Reproduktionen

(1) Auf Reproduktionen besteht kein Anspruch.

(2) Reproduktionen können auf Antrag und auf Kosten der Benutzenden vom Landesarchiv angefertigt werden.

(3) Reproduktionen von Archivgut dürfen nur hergestellt werden, wenn das Landesarchiv eine Gefährdung oder Beschädigung des Archivguts ausschließt. Es entscheidet über die jeweils geeigneten Reproduktionsverfahren.

(4) Reproduktionen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landesarchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und unter Angabe der Herkunft aus dem Landesarchiv und der von ihm festgelegten Signatur veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juni 2014

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

(5) Die Genehmigung einer Reproduktion kann versagt werden, wenn das Interesse anderer nutzender Personen oder der Dienstbetrieb im Landesarchiv beeinträchtigt ist.

§ 8

Ausleihe von Archivgut an öffentliche Stellen zu amtlichen Zwecken

(1) Die Ausleihe von Archivgut an öffentliche Stellen ist zu amtlichen Zwecken möglich.

(2) Soweit die Ausleihe ihre Grundlage nicht in einer gesetzlichen Bestimmung findet, besteht kein Anspruch auf Ausleihe von Archivgut.

(3) Die ausleihende öffentliche Stelle ist verpflichtet, das Archivgut vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung zu schützen und es innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückzugeben. Die ausleihende öffentliche Stelle hat zudem sicherzustellen, dass der Ordnungszustand des Archivguts nicht verändert und insbesondere keine Unterlagen entfernt oder hinzugefügt werden.

§ 9

Ausleihe zu Ausstellungszwecken

(1) Auf die Ausleihe von Archivalien zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Archivgut, das noch den Schutzfristen nach § 9 LArchG unterliegt, darf nicht ausgeliehen werden.

(3) Eine Ausleihe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen erreicht werden kann.

(4) Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag nach dem von dem Landesarchiv vorgegebenen Muster abzuschließen.

§ 10

Gebühren und Auslagen

Die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie von Auslagen für die Benutzung des Landesarchivs richtet sich nach der Gebührenordnung für das Landesarchiv Schleswig Holstein in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Anlage

Landesarchiv
Schleswig-Holstein



BENUTZUNGSANTRAG

Vor- und Zuname

Beruf / Tätigkeit

Anschrift
Straße Postleitzahl Ort

Telefon E-Mail

Ihr Thema, zu dem Sie hier forschen wollen (bitte zeitlich und regional eingrenzen):

Benutzungszweck (z. B. wissenschaftliche Arbeit, Ortschronik, Presseartikel, Familienforschung, amtlicher Zweck):

Eine Veröffentlichung ist geplant: ja nein

Name und Anschrift Ihrer Auftraggeberin / Ihres Auftraggebers:
(gegebenenfalls)

Name und Anschrift Ihrer akademischen Lehrerin / Ihres akademischen Lehrers:
(bei Dissertationen, Examens- und ähnlichen Arbeiten)

Haben Sie uns in dieser Sache schon angeschrieben? ja wann? nein

Verpflichtungserklärung

Ich erkläre, dass ich die archivgesetzlichen Verpflichtungen, die Benutzungsordnung und die Lesesaalordnung des Landesarchivs Schleswig-Holstein einhalten werde.

Ich verpflichte mich, keine Reproduktionen von Archivalien selbstständig herzustellen.

Mir ist bekannt, dass ich bei der Auswertung der Archivalien schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter zu beachten habe und dass deren widerrechtliche Verletzung von mir zu vertreten ist.

Ich verpflichte mich, von Arbeiten, die mit wesentlicher Verwendung von Archivalien des Landesarchivs Schleswig-Holstein verfasst sind, diesem sofort nach Erscheinen einen Abdruck oder eine Kopie kostenlos zuzusenden.

Schleswig, den
Unterschrift

Vom Landesarchiv auszufüllen

Benutzungsgenehmigung erteilt

Art der Benutzung: historisch/wissenschaftlich praktisch/rechtlich Beratung:

Name der Benutzerin / des Benutzers

Archivalien - Bestellung

Ausgelieferte Archivalien			Ausgelieferte Archivalien		
Datum der Bestellung	Archivsignatur	Rückgabedatum und Kontrollvermerk	Datum der Bestellung	Archivsignatur	Rückgabedatum und Kontrollvermerk
1	2	3	1	2	3

Von der Beraterin / dem Berater auszufüllen

Beratung erfolgt am vorzulegende Repertorien

.....
Unterschrift

Ergänzende Beratung am zusätzliche Repertorien

.....
Unterschrift

Besonderheiten

Anlage 2

Landesarchiv
Schleswig-Holstein**Verpflichtungserklärung für die Ausleihe oder Duplizierung
von Filmen aus dem Landesarchiv Schleswig-Holstein / Landesfilmarchiv**

Die unterzeichnende Person oder Einrichtung (nachfolgend Unterzeichner genannt) möchte das nachfolgend bezeichnete Material, das sich im Bestand des Landesarchivs Schleswig-Holstein / Landesfilmarchiv befindet, für folgenden Zweck benutzen:

1.) Material

2.) Benutzungsvorhaben (Thema/Zweck)

2.1.) Ausleihe

Bezeichnung des Themas/Zwecks: _____

2.2.) Duplizierung

Bezeichnung des Themas/Zwecks: _____

Das Landesarchiv stimmt der Benutzung des Materials für das oben genannte Benutzungsvorhaben (Thema/Zweck) unter der auflösenden Bedingung zu, dass der Unterzeichner alle hier benannten Verpflichtungen einhält.

Der Unterzeichner verpflichtet sich im Falle der Benutzung nach 2.1), die ihm überlassenen Verleihstücke ausschließlich für das oben genannte Benutzungsvorhaben zu verwenden, nicht zu kopieren oder an Dritte weiter zu geben und nach erfolgter Benutzung an das Landesarchiv zurückzugeben.

Der Unterzeichner verpflichtet sich im Falle einer Benutzung nach 2.2.), das ihm in duplizierter Form überlassene Material ausschließlich für das oben genannte Benutzungsvorhaben zu verwenden, es nicht für andere Zwecke einzusetzen oder an Dritte weiterzugeben.

Das Landesarchiv steht nicht dafür ein, dass das überlassene Material nicht gegen das Urheberrecht oder gegen sonstige Rechte (insbesondere Persönlichkeitsrechte, Leistungsschutzrechte etc.) eines Dritten verstößt. Soweit das Landesarchiv über einzelne Rechte bzw. Teilrechte verfügt, wird es dieses mitteilen. Es bleibt jedoch alleinige Verpflichtung des Unterzeichners, sonstige bekannte oder unbekannte Rechteinhaber sowie ggf. weitere Inhaber von Teilrechten zu ermitteln und von diesen die Nutzungsrechte zu erwerben bzw. Einwilligungserklärungen in die beabsichtigte Benutzung einzuholen. Dieses gilt auch für Ausschnittmaterialien sonstiger Produktionen, die in den bereitgestellten Filmen möglicherweise enthalten sind.

Der Unterzeichner stellt das Landesarchiv von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung des überlassenen Materials frei. Dies beinhaltet auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung.

Das Landesarchiv erhält für die Überlassung des Materials und die Materialnutzung unabhängig vom Rechtstatus ein Entgelt. Dieses richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Landesarchivs Schleswig-Holstein. Liegen die Rechte ganz oder teilweise beim Landesarchiv Schleswig-Holstein, so werden dafür keine gesonderten Lizenzgebühren erhoben.

Der Unterzeichner wird bei einer Veröffentlichung auf die Herkunft aus dem Landesarchiv Schleswig-Holstein / Landesfilmarchiv in angemessener Form hinweisen.

Der Unterzeichner wird die aus diesen Benutzungsbedingungen resultierenden Verpflichtungen mit Angabe der Filmsignaturen in den Schnittlisten bzw. Begleitdokumentationen durch entsprechenden Sperrvermerk dokumentieren.

Die Verwendung des bereitgestellten Materials für ein anderes Benutzungsvorhaben (Thema/Zweck) ist unter Angabe der jeweiligen Signaturen erneut zu beantragen und bedarf der schriftlichen Zustimmung des Landesarchivs.

Name _____

Institution/Firma _____

Adresse _____

Datum, Unterschrift, Stempel

Verkündungen
im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 21), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein (NBI. MBW Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. MBW Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung über die regelmäßige Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung – PflichtStVO –) Vom 30. April 2014 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-205	5/2014	123	1. August 2014

Herausgeber und Verleger:

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;

Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene

16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigelegte großformatige Karten werden zuzüglich

zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.